

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) (In der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Oktober 2016) Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 die folgende Satzung beschlossen: § 1 Grundsätze Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekosten gezahlt.	Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen: § 1 Grundsätze Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekosten gezahlt.	
---	---	--

§ 2 Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten: (a) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 € (b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 225 € (c) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 750 € (d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 180€ (e) Abgeordnete des Kreistages, die papierlos arbeiten in Höhe von 10 € (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen. (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.	§ 2 Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 €. (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten: (b) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 1260 € (f) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 320 €. (g) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 1060 €. (h) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 315 € (i) Abgeordnete des Kreistages, die papierlos arbeiten in Höhe von 10 € (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen. (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.	Die Höhe der Aufwandsentschädigungen sind an die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV vom 31. Mai 2019 in der Fassung der ersten Änderung vom 8. Juli 2019 angepasst Die Höchstgrenzen der KomAEV wurden übernommen Die extra Pauschale für Abgeordnete die papierlos arbeiten wird gestrichen. Der verbundene Aufwand ist mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.
--	--	--

Anlage 1 - Synopse

(5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung. (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b. (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.	(5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung. (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b. (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.	
--	--	--

§ 3 Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. (2) Fraktionsmitgliedern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gezahlt. (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt. (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld. (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an: (a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des §	§ 3 Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. (2) Fraktionsmitgliedern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gezahlt. (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt. (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld. (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an: (a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines	
---	---	--

71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind, (b) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind. (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. § 4 Verdienstaussfall (1) Ein Verdienstaussfall der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 €	Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind, (b) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind. (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. § 4 Verdienstaussfall und Aufwendungen für Betreuung (1) Ein Verdienstaussfall der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist	
---	--	--

Anlage 1 - Synopse

(Brutto) je Stunde begrenzt. (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstausschüttung je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Ausschüttung beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde. (3) Ein Anspruch auf Verdienstausschüttung ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird. (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstausschüttung, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.	monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (Brutto) je Stunde begrenzt. (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstausschüttung je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Ausschüttung beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde. (3) Ein Anspruch auf Verdienstausschüttung ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird. (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstausschüttung, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist im Büro des Kreistages ein Formular anzufordern und zu verwenden.	
--	---	--

§ 5

Reisekosten

- (1) Reisekosten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (3) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (5) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 5

Reisekosten

- (1) Reisekosten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) erstattet. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (3) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (4) Dienstreisen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (5) Dienstreisen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung: a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ 900 € b) für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ 1.500 € § 7 Pflicht zum Nachweis und zur Abführung (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.	§ 6 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung: a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ 900 € b) für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ 1.500 € § 7 Pflicht zum Nachweis und zur Abführung (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.	
---	---	--

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen. § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 30.10.2008 außer Kraft.	(2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen. § 8 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst einmalig pro Wahlperiode je einen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbare Geräte. § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 01.01.2015 in der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Oktober 2016 außer Kraft.	
---	---	--